

Stadt Reutlingen
Landkreis Reutlingen

GR-Drucksache

Nr.

Anlage 7

Bauvorhaben „Stuttgarter Tor Quartier, Bauabschnitt 3“

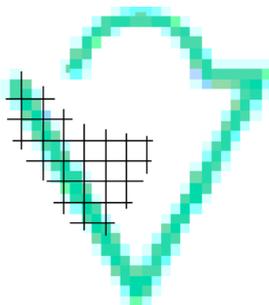
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7521 Reutlingen (LGL 2019)

Auftraggeber: S13 Projektierungs GmbH & Co. KG
Unter den Linden 4
72762 Reutlingen

Proj.-Nr. 171621
Datum: 05.03.2021



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	8
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	9
6	KONFLIKTANALYSE	11
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	11
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	11
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	12
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	12
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	12
7.3	Betroffenheit der Artengruppen	15
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN	17
9	LITERATUR UND QUELLEN	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebiets	9
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	10
Abbildung 6.1:	Ausschnitt Lageplan geplantes Ärztehaus (Bauabschnitt 3)	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	6
Tabelle 7.1:	Begehungsprotokoll	12
Tabelle 7.2:	Betroffenheit der Artengruppen	15

1 Anlass

Im Zentrum der Stadt Reutlingen, nördlich des Hauptbahnhofs, sollen das südliche Kopfgebäude sowie ein Teil des nördlich angrenzenden länglichen Hauptgebäudes der Burkhardt+Weber-Straße 28 abgerissen und das Gelände anschließend neu bebaut werden (Büro-/Ärztehaus).

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LFU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Die folgenden Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: <ul style="list-style-type: none">• nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder• verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.

Kategorie	Definition
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Februar und März 2021 wurden zwei Übersichtsbegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 7).

5 Plangebiet und örtliche Situation

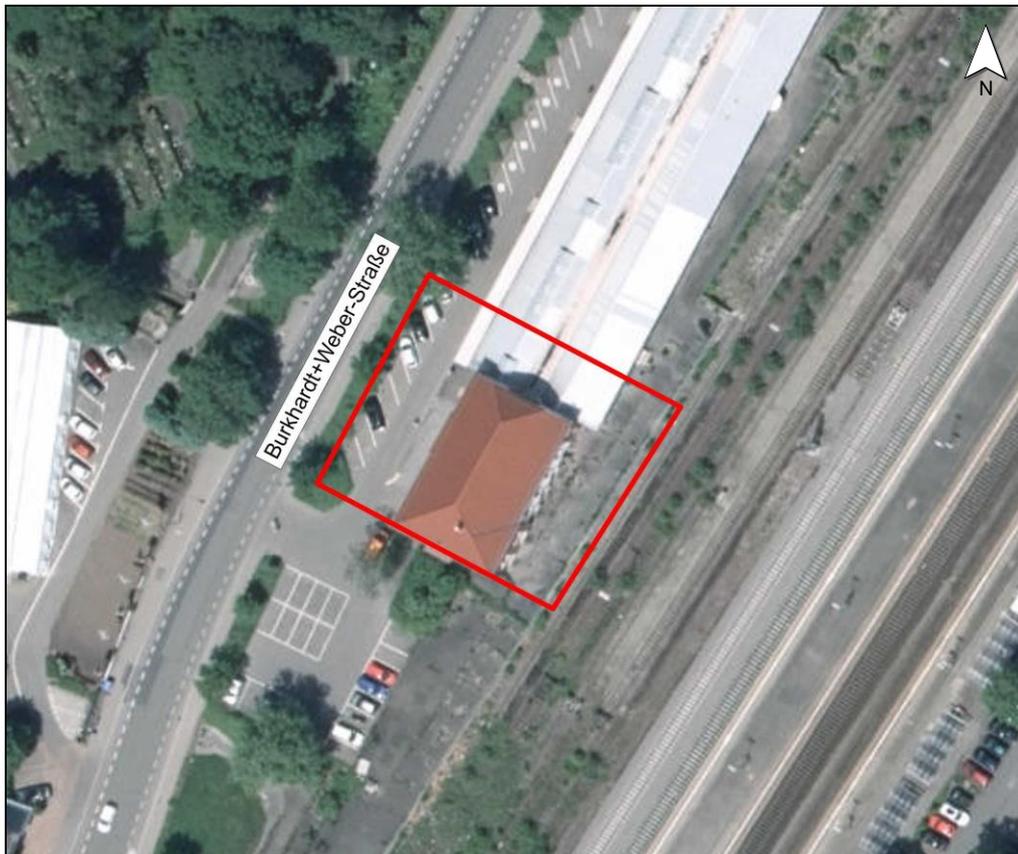
Das Plangebiet (Fläche ca. 1.300 m²) liegt im Zentrum der Stadt Reutlingen, nördlich des Hauptbahnhofs.

Das Plangebiet umfasst das südliche Kopfgebäude der Burkhardt+Weber-Straße 28 sowie etwa 10 m des nördlich daran angrenzenden länglichen Hauptgebäudes. Am Westrand befindet sich die Verkehrsgrünfläche entlang der Burkhardt+Weber-Straße mit einer Baumreihe. Äste aus den Kronenbereichen sowie Teile der Wurzelbereiche reichen in das Plangebiet hinein. Im Westen und Osten sind versiegelte Flächen (u. a. Parkplätze) vorhanden (vgl. Abb. 5.1 und 5.2).

In der Umgebung sind Parkplätze sowie Straßen im Westen, das langgezogene Hauptgebäude der Burkhardt+Weber-Straße 28 im Norden, aufgelassene Gleisbereiche im Osten sowie südlich eine Baustelle vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden (LUBW 2021).

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebiets



Quelle: LUBW (2021), Geltungsbereich rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung
Hinweis: Die derzeitige Situation südlich des Plangebiets entspricht nicht der Darstellung im Luftbild der LUBW. Auf der Fläche befindet sich derzeit eine Baustelle.

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Südliches Kopfgebäude, Blickrichtung Osten Südliches Kopfgebäude, Blickrichtung Westen



Südliches Kopfgebäude mit daran angrenzendem länglichen Gebäude, Blickrichtung Norden

Dachstuhl des Kopfgebäudes



Dach des nördlich angrenzenden Gebäudes, Blickrichtung Norden

Stillgelegte Gleisanlagen auf Höhe des Kopfgebäudes mit Hauptbahnhof im Hintergrund, Blickrichtung Süden

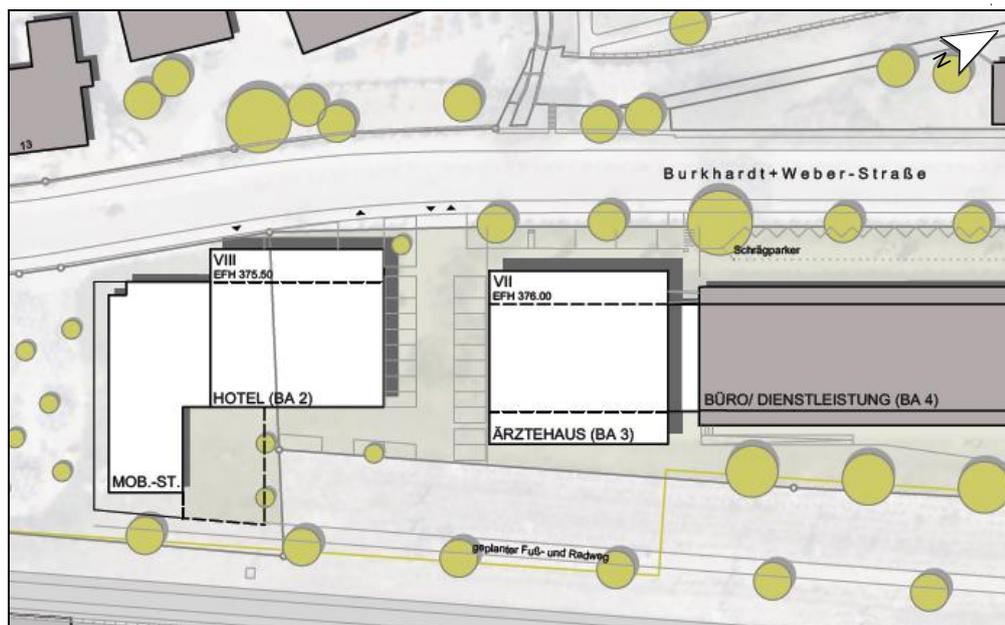
Fotos: Breitenberger

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 1.300 m², inkl. Parkplätze im Westen entlang der Burkhardt+Weber-Straße. Geplant ist der Abriss des südlichen Kopfgebäudes sowie eines Teils des nördlich angrenzenden länglichen Hauptgebäudes der Burkhardt+Weber-Straße 28 mit anschließender Neubebauung des Geländes (Büro-/Ärztehaus) (vgl. Abb. 6.1). Die Parkplätze im Westen bleiben erhalten bzw. werden umgestaltet. Weitergehende Planunterlagen liegen derzeit nicht vor.

Abbildung 6.1: Ausschnitt Lageplan geplantes Ärztehaus (Bauabschnitt 3)



Quelle: ARGE SEIDENSPINNER & DALLER (2020), unmaßstäbliche Darstellung

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.2 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Abriss von Gebäuden

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und damit Lebensraumveränderungen (Abriss der Gebäude und damit Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen, Bahngleisen und Bebauung umgeben ist

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 17.02.2021 und am 03.03.2021 durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen. Dabei wurde das Kopfgebäude sowie das nördlich angrenzende längliche Gebäude ausgiebig von innen (Dachstuhl und Kellerräume) und außen begutachtet sowie die direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereiche.

Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll

Datum	17.02.2021	Uhrzeit	14:00 – 17:00 Uhr
Wetter	12 °C, 50 % bewölkt, trocken, leichter Wind		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

Datum	03.03.2021	Uhrzeit	11:30 – 13:30 Uhr
Wetter	8 °C, 0 % bewölkt, trocken, windstill		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Innerhalb des Plangebiets befinden sich lediglich Gebäude und versiegelte Flächen. Am Westrand befindet sich die Verkehrsgrünfläche entlang der Burkhardt+Weber-Straße mit einer Baumreihe. Äste aus den Kronenbereichen sowie Teile der Wurzelbereiche reichen in das Plangebiet hinein. Das südliche Kopfgebäude ist ungenutzt und weitestgehend leergeräumt. Das nördlich angrenzende längliche Gebäude wird gewerblich genutzt.

Im Dach des Kopfgebäudes sind nur wenige, sehr kleine Öffnungen vorhanden. Der Dachstuhl ist durch die großen Fenster relativ hell. Das nördlich angrenzende längliche Gebäude weist keinen geschlossenen Dachstuhl auf (kein Dachboden vorhanden) und hat sehr große Fensterflächen auf dem Dach (vgl. Abb. 5.2).

Habitat~~eignung~~

Insekten

Im Plangebiet sind aufgrund der Lage und Nutzung keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Insekten wird ausgeschlossen.

Auf dem Boden des Dachstuhls wurden mehrere tote sowie zwei lebende Individuen der besonders geschützten Blauen Holzbiene (*Xylocopa violacae*) sowie mehrere tote Individuen von besonders geschützten Hornissen (*Vespa crapro*) vorgefunden. Die Tiere wollten dort vermutlich überwintern.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, es ist daher nicht als Lebensraum geeignet. Das Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wird ausgeschlossen.

Reptilien

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage und fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet. Das Vorkommen streng geschützter Reptilien innerhalb des Plangebiets wird ausgeschlossen.

Im östlich angrenzenden Bereich der stillgelegten Bahngleise mit Ruderalvegetation sind Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und Mauereidechse grundsätzlich möglich. Bei Untersuchungen in diesem Bereich im Zusammenhang mit einem weiteren Bauvorhaben aus dem Jahr 2019 wurden keine Reptilien nachgewiesen. Zudem werden durch die Umsetzung der Planung potenziell vorkommende streng geschützte Reptilien im östlich angrenzenden Gleisbereich nicht beeinträchtigt, sofern der Gleisbereich nicht zur Lagerung für Baumaterialien und als Standort für Baumaschinen verwendet wird.

Vögel

Es wurden keine Nester oder Spuren von Gebäudebrütern wie z. B. Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Mauersegler an den beiden Gebäuden des Plangebiets festgestellt.

Das Vorkommen von anspruchsvollen Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wird aufgrund der Lage und Nutzung des Plangebiets ausgeschlossen.

Fledermäuse

Das Kopfgebäude weist nur wenige, sehr kleine Dachöffnungen auf, die auch für kleine Fledermausarten nur schwer für einen Ein- oder Ausflug in den / aus dem Dachstuhl genutzt werden können. Im Dachstuhl wurden keine Hinweise wie Kotansammlungen und Fett-, Fraß- und Urinspuren von Fledermäusen vorgefunden, die auf eine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Wochenstuben-Quartier schließen lassen. Durch die in das Dach eingebauten relativ großen Fenster (vgl. Abb. 5.2) ist der Dachstuhl sehr hell und daher auch in dieser Hinsicht suboptimal für eine Nutzung als Wochenstube. In den Kellerräumen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse vorgefunden.

Grundsätzlich können jedoch einzelne Fledermäuse Strukturen des Kopfgebäudes als Sommer-Tagesquartier nutzen.

Das nördlich angrenzende längliche Gebäude besitzt keinen geschlossenen Dachstuhl und hat sehr große Fensterflächen im Dachbereich. Daher ist das Gebäude nicht als Wochenstuben-Quartier für Fledermäuse geeignet.

Am Westrand befindet sich die Verkehrsgrünfläche entlang der Burkhardt+Weber-Straße mit einer Baumreihe. Diese Bereiche sind grundsätzlich als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet und sind nach Umsetzung der Planung weiterhin vorhanden.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung und Strukturen des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

7.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Das Plangebiet ist aufgrund der Lage und fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet. Das Vorkommen streng geschützter Reptilien wird ausgeschlossen. Für potenziell in der östlichen Umgebung (Gleisbereiche) vorkommende Reptilienarten stellt die Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung dar, sofern der Gleisbereich nicht zur Lagerung für Baumaterialien und als Standort für Baumaschinen verwendet wird. <u>Folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Der östlich angrenzende Gleisbereich darf nicht zur Lagerung für Baumaterialien und als Standort für Baumaschinen genutzt werden. 	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Avifauna	Es wurden keine Nester oder Spuren von Gebäudebrütern wie z. B. Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Mauersegler an den beiden Gebäuden des Plangebiets festgestellt. Das Vorkommen von anspruchsvollen Vogelarten mit hervorhebener artenschutzrechtlicher Relevanz wird aufgrund der Lage und Nutzung des Plangebiets ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Das <u>Kopfgebäude</u> weist nur wenige, sehr kleine Dachöffnung auf, die auch für kleine Fledermausarten nur schwer für einen Ein- oder Ausflug in den / aus dem Dachstuhl genutzt werden können. Im Dachstuhl wurden keine Hinweise wie Kotansammlungen und Fett-, Fraß- und Urinspuren von Fledermäusen vorgefunden, die auf eine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Wochenstuben-Quartier schließen lassen. Durch die in das Dach eingebauten relativ großen Fenster (vgl. Abb. 5.2) ist der Dachstuhl sehr hell und daher auch in dieser Hinsicht suboptimal für eine Nutzung als Wochenstube. In den Kellerräumen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse vorgefunden.</p> <p>Grundsätzlich können jedoch einzelne Fledermäuse Strukturen des Kopfgebäudes als Sommer-Tagesquartier nutzen, daher wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.</p> <p><u>Folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Der Abriss des Kopfgebäudes ist lediglich außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum 01.11. – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist der Abriss auch im Zeitraum 01.03. – 31.10. zulässig, sofern keine Fledermäuse vorhanden sind. <p>Das <u>nördlich angrenzende längliche Gebäude</u> besitzt keinen geschlossenen Dachstuhl und hat sehr große Fensterflächen im Dachbereich. Daher ist das Gebäude nicht als Wochenstuben-Quartier für Fledermäuse geeignet.</p> <p>Am Westrand befindet sich die Verkehrsgrünfläche entlang der Burkhardt+Weber-Straße mit einer Baumreihe. Diese Bereiche sind grundsätzlich als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet und sind nach Umsetzung der Planung weiterhin vorhanden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Auf dem Boden des Dachstuhls wurden mehrere tote sowie zwei lebende Individuen der besonders geschützten Blauen Holzbiene (*Xylocopa violacae*) sowie mehrere tote Individuen von besonders geschützten Hornissen (*Vespa crapro*) vorgefunden. Die Tiere wollten dort vermutlich überwintern.

Das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Im Zentrum der Stadt Reutlingen, nördlich des Hauptbahnhofs, sollen das südliche Kopfgebäude sowie ein Teil des nördlich angrenzenden länglichen Hauptgebäudes der Burkhardt+Weber-Straße 28 abgerissen und das Gelände anschließend neu bebaut werden (Büro-/Ärztehaus).

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und durchgeführt.

Ergebnis

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen oder Hinweise auf streng geschützte Arten bzw. Artengruppen nachgewiesen.

Das Gebiet ist aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung von artenschutzrechtlich geringer Relevanz, für streng geschützte Arten bzw. Artengruppen geeignete Lebensraumstrukturen sind kaum bzw. nicht vorhanden.

Das Kopfgebäude kann grundsätzlich von einzelnen Fledermäusen als Sommer-Tagesquartier genutzt werden. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse

- Der Abriss des Kopfgebäudes ist lediglich außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum 01.11. – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle der Gebäude ist der Abriss auch im Zeitraum 01.03. – 31.10. zulässig, sofern keine Fledermäuse vorhanden sind.

Reptilien

- Der östlich angrenzende Gleisbereich darf nicht zur Lagerung für Baumaterialien und als Standort für Baumaschinen genutzt werden

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.

Vogelfreundliches Bauen mit Glas

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH (2012) wird verwiesen

Datum: 05.03.2021


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2020 (GBl. S. 651)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

ARGE SEIDENSPINNER ARCHITEKTEN GMBH & DALLER ARCHITEKTEN (2020): Stuttgarter Tor Quartier Bauabschnitte 3 und 4, Lageplan, M : 1.1000, Datum vom 26.11.2020

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7521 Reutlingen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten, Stand 21.07.2010

LUBW (2021): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 25.02.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006